Handout Modul 1 Prävention von sexualisierter Gewalt

Warum ist eine Schulung im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt notwendig?

- Für viele Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene gehört sexualisierte Gewalt zum Alltag.
- Wissen ist die Voraussetzung für kompetentes Handeln.
- Als Kirche wollen wir ansprechbar sein für alle, die sexualisierte Gewalt erleben.
- Fortbildung als Qualitätsmerkmal für die Einrichtung.
- 2016: 2. Gemeinsame Erklärung mit dem damaligen UBSKM
- 2018: 11-Punkte-Plan der EKD
- 2021: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Nähe und Distanz

- Sexualisierte Gewalt fängt dort an, wo Grenzen anderer überschritten werden.
- Sensible Wahrnehmung von Grenzempfindungen ➡ Sehr individuell
- Grad zwischen fachlich adäquater und inadäquater Nähe ist schmal
- Machtgefälle

Formen von sexualisierter Gewalt

- Unangemessenes Verhalten
- Grenzverletzungen
- Grenzüberschreitungen
- strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt

Was versteht man unter unangemessenem Verhalten?

- tritt einmalig oder gelegentlich auf
- geschieht meist unbeabsichtigt
- je nach Kontext wird es unterschiedlich wahrgenommen
- wird als respektlos, beleidigend und verletzend wahrgenommen
- Eindringen in die Privatsphäre, abfällige Bemerkungen oder Unhöflichkeit
- bemüht, unangemessenes Verhalten in Zukunft zu vermeiden
- grundlegend respektvolle Haltung

Stand: Oktober 2026

Was sind Grenzverletzungen?

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf.
- Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden.
- Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt.
 Beispiele: Anreden mit Kosenamen (Süße/Süßer; Liebling;…)

Mögliche Ursachen für Grenzverletzungen

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation
- Fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden

➡ Legen Sie in Ihrer Gemeinde/ Ihrer Einrichtung/ Ihrem Fachbereich/ Ihrem Angebot partizipatorisch allgemein geltende Regelungen für den Umgang untereinander fest. Berücksichtigen Sie dabei neue Gruppenkonstellationen und Situationen, um die von Ihnen vereinbarten Regeln stetig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Als Hilfestellung kann hierzu die Verhaltensampel aus dem institutionellen Schutzkonzept des Kirchenkreises genutzt werden.

Grenzüberschreitungen

- Grenzüberschreitungen geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.
- Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.
- Widerstände der betroffenen Person werden übergangen.

Achtung: Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen finden im öffentlichen Gesetz keine Berücksichtigung! Im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG der EKvW aus 2020) hingegen werden diese Formen wahrgenommen.

Stand: Oktober 2026

hinschauen helfen handeln

Kirche und Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Strafrechtliche Formen sexualisierter Gewalt

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt des StGB geregelt (§§ 174 StGB ff.)
- Nur diese Formen von sexualisierter Gewalt werden strafrechtlich verfolgt
- Keine Garantie für eine tatsächliche Verurteilung, denn nur nach den Vorgaben des öffentlichen Gesetzes bewiesene Taten können zu einer Verurteilung führen
- Taten, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen

Grundsätzlich…

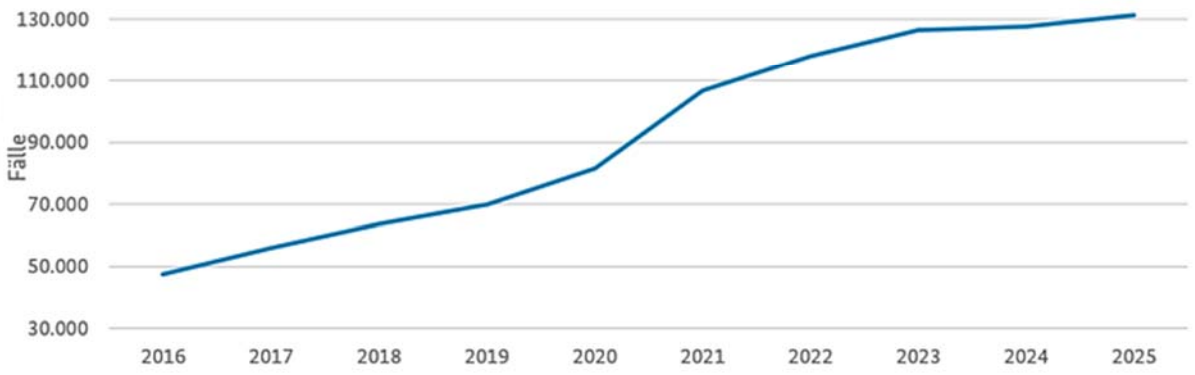
… beinhaltet Sexualisierte Gewalt das Ausnutzen einer **Machtposition/der Autorität**.

…ermöglicht Sexualisierte Gewalt es dem Täter/der Täterin, seine/ihre **Bedürfnisse zu befriedigen.**

Zahlen und Fakten

Anhaltend hoher Stand bei Sexualdelikten

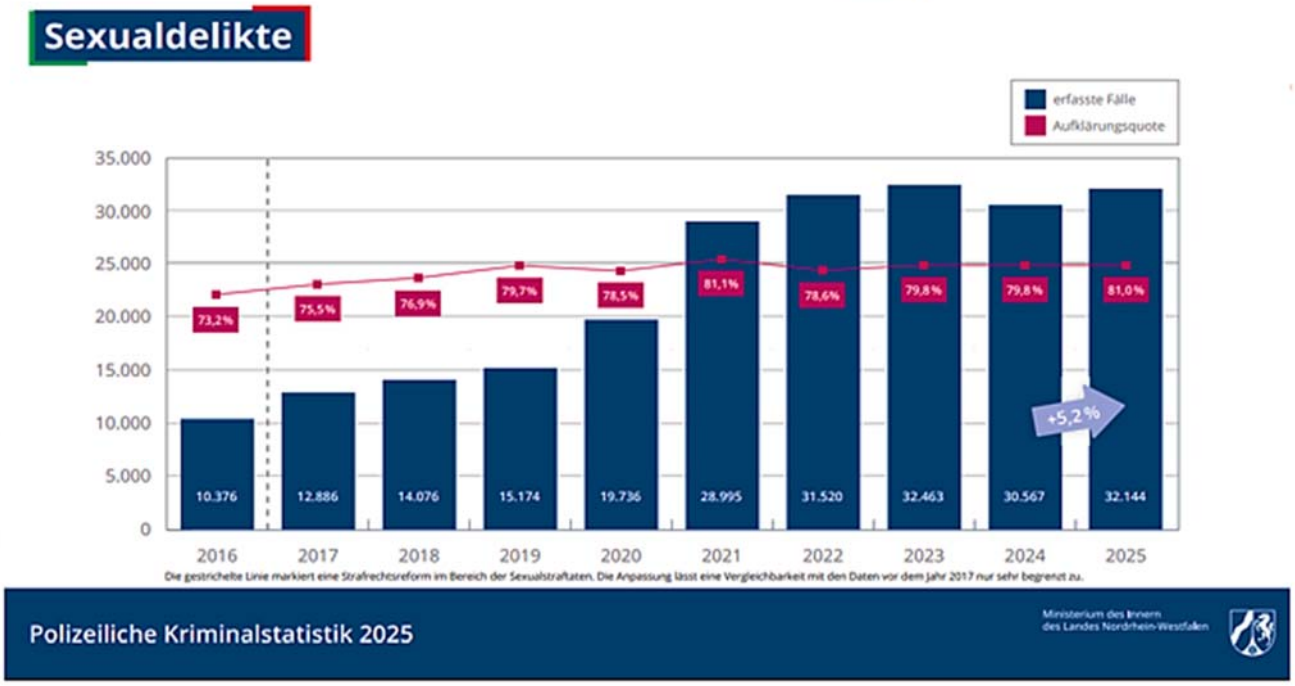
Nach einem deutlichen Anstieg über die vergangenen Jahre verharren die Fallzahlen von Sexualdelikten auf hohem Niveau. Einzelne Deliktformen, wie Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe, zeigen weiterhin steigende Tendenzen.



Stand: Oktober 2026

hinschauen helfen handeln

Kirche und Diakonie gegen sexualisierte



Quelle: BKA https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder

Sexualisierte Gewalt geschieht in allen sozialen Schichten. Weder Herkunft, Wohnsituation noch finanzielle Gegebenheiten sind ausschlaggebend.

Märkischer Kreis		Fallzahlen				Zunahme/ Abnahme	
Delikt		Dez 2024	AQ in %	Dez 2025	AQ in %	Total	%
Straftaten - gesamt		23857	57,53	24298	56,06	+441	+1,85
Straftaten gg. das Leben	000.000	13	100,00	15	80,00	+2	+15,38
Sexualdelikte - gesamt **davon:**	100.000	694	84,15	769	80,75	+75	+10,81
Vergewaltigung/schw. Sex. Nötigung	111.000	72	80,56	69	91,30	-3	-4,17
Sexueller Missbrauch von Kindern	131.000	86	90,70	109	84,40	+23	+26,74
Verbreitung pornografischer Schriften (Erzeugnisse) gem. §§ 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB	143.000	377	84,88	384	78,39	+7	+1,86

https://maerkischer-kreis.polizei.nrw/sites/default/files/2026-03/PKS_2025_Zahlen_der_Kommunen.pdf

AQ=Aufklärungsquote

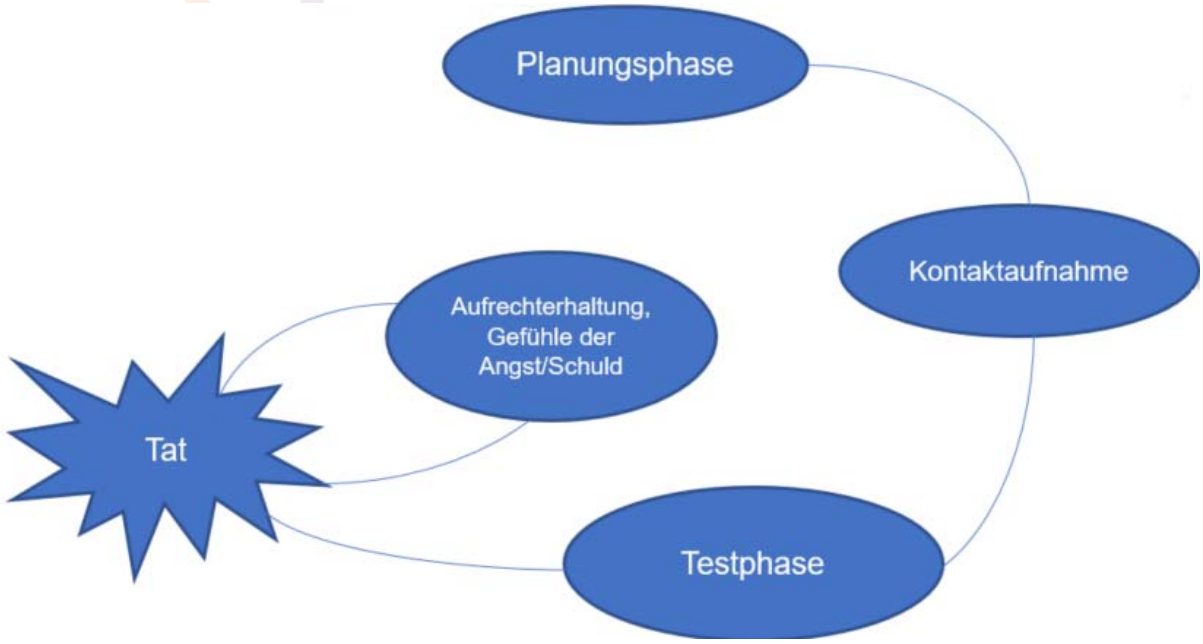
Stand: Oktober 2026

Täterinnen und Täter

Etwa 80 % der Tatpersonen sind Männer – 20 % der Taten entfallen auf Frauen.
Hier ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Dunkelziffer auch mehr weibliche Tatpersonen existieren.

Tatpersonen sind Künstler der Manipulation

- Können Menschen täuschen
- Diese Fähigkeit nutzen sie im Kontakt zu Opfern, KollegInnen, Eltern
- Wenn Kontakt zu Eltern besteht, sorgen sie auch in diesem Kontext dafür, Verdachtsmomente von vornherein zu entkräften



hinschauen helfen handeln

Kirche und Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Intervention

Ernst nehmen

E	R	N	S	T
Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt	**Ruhe** bewahren	**Nachhalten** gute Dokumentation	**Sicherheit** herstellen	**Täter stoppen** und Betroffene schützen

E R N > Verpflichtung aller Mitarbeitenden

S T > Verpflichtung des Interventionsteams

- Sachdokumentationen führen über Datum; Uhrzeit; Verhaltensbeobachtungen
- Bei einem geäußerten Verdacht/Übergriff Ruhe bewahren und überlegt handeln
- Zuhören und Glauben schenken und ernst nehmen
- Betroffene Person über vertrauensvollen Umgang mit der Situation aufklären
- „Ich entscheide nichts über deinen Kopf, aber ich werde bei Fachstellen Rat und Unterstützung einholen, um mit dir gemeinsam einen guten Weg zu finden“
- Meldestelle informieren
- Anonym bei Beratungsstellen beraten lassen
- „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist. Die ausübende Person trägt die volle Verantwortung!“
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Selber Beratung/Hilfe hinzuziehen ➡ Sie sind nicht allein
- Wenn die sorgeberechtigten Eltern nicht dazu in der Lage sind die Gefährdung der minderjährigen Person abzustellen (z.B. aufgrund eigener Täterschaft) eine Meldung bei dem zuständigen Jugendamt abzugeben
- Einbezug der sorgeberechtigten Eltern, sobald eine Gefährdung durch diese ausgeschlossen werden kann
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren

Stand: Oktober 2026

hinschauen helfen handeln

Kirche und Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Wo melde ich einen Verdacht?

		
telefonisch:	E-Mail:	
Meldestelle Bielefeld	Meldestelle Bielefeld	per Dokument an die Meldestelle Bielefeld
0521 594-381	meldestelle@ekvw.de	zB.:Aufnahmebogen

 https://www.praevention-kirche-iserlohn.de

Dokumentation ist wichtig für

- eine Gefährdungseinschätzung
- spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen
- strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen

Für die spätere strafrechtliche Aufarbeitung ist **ausschließlich die objektive Sachdokumentation** wichtig. Diese sollte nur die tatsächlichen Umstände umfassen und darf keine Wertung beinhalten. Sinnvoll ist es hier ab der ersten Vermutung so wortgetreu wie möglich die Aussage der betroffenen Person sowie alle bekannten Daten und Fakten zu erfassen.

Stand: Oktober 2026

Getrennt davon können eigene Eindrücke oder Vermutungen zum Vorfall verschriftlicht werden.

Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt werden

und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden.

➡ Der konzeptionelle Meldebogen ist ein hilfreiches Instrument zur Erstellung einer sachlichen und umfänglichen Dokumentation

Wo bekomme ich u.a. Hilfe und Unterstützung?

- Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Bielefeld
- Homepage der EKD www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen
- Beratungsstellen vor Ort Bsp.: Beratungsstelle Schwerte
- UBSKM
- Zentrale Anlaufstelle HELP
- Hilfeportal sexueller Missbrauch
- Weißer Ring

Eine ausführlichere Liste mit Ansprechpartnern und Hilfestellen finden Sie unter:

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Weitere_Anlaufstellen.pdf

Erweitertes Führungszeugnis

Um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt werden, soll von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

Notwendigkeit durch KGSsG – Entscheidung gemäß AVO durch Presbyterium

Gesetzliche Grundlage: § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Stand: Oktober 2026

hinschauen helfen handeln

Kirche und Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung beschreibt, wie sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verhalten sollen.

Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung
der Mitarbeitenden.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und die Regeln einzuhalten.

Mit einer Selbstverpflichtungserklärung soll

- der Blick für unseren Umgang miteinander geschärft werden,
- die Sensibilität für die Grenzen der Mitmenschen im gemeinschaftlichen Umgang geschärft werden,
- die Aufmerksamkeit auf den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gerichtet werden.

Stand: Oktober 2026

Recht

KGSsG

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4

(2) *1* Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

2 Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (**Abstinenzgebot**).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (**Abstandsgebot**).

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) *1* Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden.

2 Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Tätigkeitsausschluss nach KGSsG § 5

(1)

2. *1* Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar.

2 Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

Das KGSsG § 5 greift somit vorjuristisch.

Aus dem Grundgesetz der BRD:

Artikel 3

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- 2006 in Kraft getreten
- regelt den Schutz aller Menschen in Deutschland vor Benachteiligung
- regelt die Organisationspflichten des Arbeitgebers
- verpflichtet den Arbeitgeber, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen und eine freies Arbeitsumfeld von Belästigungen zu schaffen (auch vorbeugende Maßnahmen)
- schützt Beschäftigte

Relevante Normen im StGB (Auszüge aus dem StGB)

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
§ 176aStGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
§ 176bStGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
§ 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
§ 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften)
§ 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)
§ 185 StGB (Beleidigung)
§ 237 StGB (Zwangsheirat)
(…)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a regelt den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung und ermöglicht den Jugendämtern zum Wohl des Kindes entsprechende Hilfen zu installieren. Bei Erforderlichkeit muss das Familiengericht hinzugerufen werden.

§ 8b regelt die Fachliche Beratung und Begleitung von Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen

§ 79a regelt die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Oktober 2026

Prävention

- geht alle an
- ist ein gemeinsamer Prozess
- die Leitungsebene hat die (Prozess-)Verantwortung
- benötigt Zeit und Ressourcen
- benötigt regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes
- im Mittelpunkt: Sicherung und Schutz der Rechte von Kindern
- Prävention verhindert nicht generell sexualisierte Gewalt
- Prävention sensibilisiert innerhalb der Organisation

Präventive Maßnahmen

- Anlaufstellen auslegen
- Lob/Kritik Briefkasten
- „gesonderte Mappe“
- partizipative Kommunikation
- Fort- und Weiterbildungen
- Kooperation mit anderen Gemeinden

Ebene der Gemeinde/Einrichtung:

- Kultur der Achtsamkeit als Grundlage des Leitbildes
- Risikoanalyse als Grundlage
- Verhaltenskodex (Handlungsrichtlinien)
- Notfallplan
- Sexualpädagogisches Konzept
- Partizipative Kommunikationsstrukturen

Ebene der Mitarbeitenden (Ehrenamtliche/Hauptamtliche)

- Auswahl des Personals
- Erweitertes Führungszeugnis
- (Selbst-)Verpflichtungserklärung
- Fort- und Weiterbildung
- Klare und transparente Kommunikation/ Entscheidungsprozesse

Stand: Oktober 2026